
S 11 U 430/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 430/04
Datum	21.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 4584/05
Datum	14.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. September 2005 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt höhere Verletztenrente wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles.

Der am 1947 geborene Kläger erlitt am 19. Dezember 1997 einen Arbeitsunfall bei seiner Tätigkeit als Betonbauer, als ein Gerüst einstürzte und er mit diesem etwa 11 Meter hinabstürzte. Hierbei erlitt er eine Riss-Quetschwunde über Metatarsale IV/V des rechten Fußes, multiple Prellungen an Abdomen und linkem Bein, eine Zementverletzung des rechten Auges sowie eine instabile BWK 12-Fraktur, die durch eine ventrale Spondylodese mit tricorticalem Beckenkammspan vom linken Beckenkamm versorgt wurde. Bei der stationären

Aufnahme war der Klager grobneurologisch unauffallig und auch wahrend einer stationaren Rehabilitationsmanahme vom 13. Januar bis 24. Februar 1998 traten keine neurologischen Defizite auf. Ab 10. August 1998 nahm der Klager seine Arbeit wieder auf.

Mit dem letzten bindend gewordenen Bescheid vom 7. September 2000 anerkannte die Beklagte als Unfallfolgen "Bewegungseinschrankung und Belastungsbeschwerden der Wirbelsaule nach unter Hahnenminderung mit ventraler Spondylodese verheiltem Bruch des 12. Brustwirbelkorpers mit geringer Kyphosebildung" und gewahrte eine Rente auf unbestimmte Zeit nach einer Minderung der Erwerbsfahigkeit (MdE) um 20 v. H. Nicht Folge des Unfalles sei ein Wirbelgleiten in den Segmenten L 4/5. Diesem Bescheid lag das zweite Rentengutachten vom 1. Juli 2000 (Untersuchung 7. April 2000) des Dr. P. und der Assistenzarztin Dr. K. zugrunde.

Am 28. Juli 2003 beantragte der Klager die Erhohung der Verletztenrente, da sich sein Gesundheitszustand in den letzten Jahren verschlechtert habe, er standig in arztlicher Behandlung sei und seine Bewegungsfahigkeit sehr stark eingeschrankt sei.

Gestutzt auf das Rentengutachten vom 22. Oktober 2003 des Prof. Dr. W. , der als Unfallfolgen noch eine Bewegungseinschrankung der Wirbelsaule (WS), einen in unveranderter Lage einliegenden und segmentaberbrackenden Fixateur, einen nach Spondylodese knochern durchbauten ersten Lendenwirbelkorper (LWK), eine funktionellen Blockwirbelbildung, eine Verminderung der Vorderkante des ersten LWK und eine Kyphose mit einem Achsknick von 20 Grad fand, eine magebliche Veranderung im Vergleich zum Vorgutachten vom 17. April 2000 verneinte und die MdE wie bisher mit 20 v. H. bewertete, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 6. November 2003 und Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2004 eine Erhohung der Rente ab.

Deswegen hat der Klager am 13. Februar 2004 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben und vielfaltige Beschwerden, die ausschlielich auf den Unfall zurackzufuhren seien, geltend gemacht.

Das SG hat den praktischen Arzt Dr. G. schriftlich als sachverstandigen Zeugen gehort, der uber die erhobenen Befunde berichtet und weitere arztliche uerungen vorgelegt hat. Auerdem hat das SG ein Sachverstandigengutachten des Dr. K. vom 8. September 2004 eingeholt. Er ist im Wesentlichen zum Ergebnis gelangt, die im Rentengutachten vom 1. Juli 2000 festgestellten Funktionseinschrankungen im WS-Bereich seien nun in ahnlicher Art und W. festzustellen. Eine Verschlechterung finde sich nicht. Die unfallbedingte MdE schatze er unter Berucksichtigung der Funktionseinschrankung der Bewegungssegmente Th 11/12 und L 1/2 und Einbeziehung anhaltender subjektiver Beschwerden mit Muskel- und Sehnenreizerscheinungen auf 20 v. H. Eine hohere MdE sei angesichts der stabilen Ausheilung und mangels Hinweisen auf eine Bandscheibenzerreiung und Zerreiungen in rackseitigen Abschnitten des intervetebralen Haftapparates nicht zu begrunden. Durch Funktionsaufnahmen

seien nun, wie zum Zeitpunkt der Voruntersuchung, instabilitätsbedingte dauernde Beschwerden auszuschließen.

Mit Urteil vom 21. September 2005 hat das SG die Klage abgewiesen. Die näher dargelegten Voraussetzungen für die Gewährung höherer Verletztenrente seien nicht erfüllt und die unfallbedingte MdE mit 20 v. H. unter Berücksichtigung der näher bezeichneten Literatur zur gesetzlichen Unfallversicherung angemessen.

Gegen das am 4. Oktober 2005 zugestellte Urteil hat der Kläger am 3. November 2005 Berufung eingelegt. Er macht weiter geltend, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert und alle Beschwerden seien auf den Unfall zurückzuführen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. September 2005 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 6. November 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2004 zu verurteilen, ihm ab 25. Juli 2003 höhere Verletztenrente als nach einer MdE um 20 v. H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die zu Beschwerden führenden Veränderungen im Bereich L 4/5 seien unfallunabhängig und hätten bereits vor dem Ereignis bestanden.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet über die nach den [§§ 143, 144](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung nach Anhörung der Beteiligten gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält.

Das SG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend die rechtlichen Grundlagen des [§ 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), [§§ 56, 73 Abs. 3](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für den hier vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf höhere Verletztenrente dargelegt und ebenso zutreffend ausgeführt, dass der Kläger die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Rente nicht erfüllt, weil eine Verschlimmerung gegenüber dem Vergleichsgutachten vom 1. Juli 2000 nicht eingetreten ist und die Unfallfolgen keine höhere MdE als eine solche um 20 v. H. bedingen. Der Senat sieht deshalb gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe weitgehend ab und weist die Berufung aus den Gründen

der angefochtenen Entscheidung zur^{1/4}ck.

Im Hinblick auf das Vorbringen des Kl^{1/4}gers im Berufungsverfahren ist lediglich erg^{1/4}nzend darauf hinzuweisen, dass eine Verschlimmerung der Unfallfolgen, wie sich aus dem schl^{1/4}ssigen und ^{1/4}berzeugenden Sachverst^{1/4}ndigengutachten des Dr. K. ergibt, nicht eingetreten ist und insbesondere bei der MdE von 20 v. H. auch ausdr^{1/4}cklich die vom Kl^{1/4}ger geltend gemachten Schmerzzust^{1/4}nde ber^{1/4}cksichtigt sind. An Unfallfolgen liegen noch eine schmerzhafteste Bewegungseinschr^{1/4}nkung im ^{1/4}bergang von BWS und LWS, Narben an der linken Flanke und am Beckenkamm und (anteilig) ein Dorso-Lumbalsyndrom vor. Radiologisch zeigt sich ein kn^{1/4}chern fest unter statisch wirksamem Achsenknick verheilte ehemals instabiler Bruch des 12. BWK. Der Gleitwirbel L4/L5 und eine Osteochondrose L4/5 sind unfallunabh^{1/4}ngig. Dies ergibt sich zur ^{1/4}berzeugung des Senats aus den vorliegenden ^{1/4}rztl. ^{1/4}u^{1/4}erungen und insbesondere den Untersuchungsergebnissen des Dr. K. ^{1/4} Gegen^{1/4}ber den im Gutachten vom 1. Juli 2000 festgestellten Funktionseinschr^{1/4}nkungen im WS-Bereich ist ^{1/4} so Dr. K. schl^{1/4}ssig ^{1/4} eine Verschlechterung, die zu einer Erh^{1/4}hung der MdE um mehr als 5 v.H. f^{1/4}hren k^{1/4}nnte, nicht festzustellen. Auch unter Ber^{1/4}cksichtigung der angegebenen subjektive Beschwerden des ganzen R^{1/4}ckens mit Ausstrahlung in beide Beine und Gef^{1/4}hlst^{1/4}rungen an der Oberschenkelau^{1/4}enseite sowie einer angegebenen belastungsabh^{1/4}ngigen vermehrten Schmerzhaftigkeit, die auch zu Schlafst^{1/4}rungen f^{1/4}hrt, betr^{1/4}gt die unfallbedingte MdE 20 v. H. Dies gilt insbesondere auch unter Ber^{1/4}cksichtigung der Funktionseinschr^{1/4}nkung der Bewegungssegmente Th 11/12 und L 1/2 und Einbeziehung anhaltender subjektiver Beschwerden mit Muskel- und Sehnenreizerscheinungen. Eine h^{1/4}here MdE ist angesichts der stabilen Ausheilung und mangels Hinweis f^{1/4}r eine Bandscheibenzerrei^{1/4}ung und Zerrei^{1/4}ungen in r^{1/4}ckseitigen Abschnitten des intervertebralen Haftapparates nicht zu begr^{1/4}nden. Durch Funktionsaufnahmen sind, wie zum Zeitpunkt der Voruntersuchung, instabilit^{1/4}tsbedingte dauernde Beschwerden auszuschlie^{1/4}en. Diese, den Senat ^{1/4}berzeugende Bewertung des Dr. K. , die auch die des Prof. Dr. W. best^{1/4}tigt, l^{1/4}sst einen Widerspruch zur Literatur ^{1/4}ber die Bewertung der MdE in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erkennen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausf^{1/4}hrungen im angefochtenen Urteil verwiesen. Entgegen der Ansicht des Kl^{1/4}gers sind auch nicht alle seine Beschwerden unfallbedingt und insofern keine weiteren Unfallfolgen zu ber^{1/4}cksichtigen, die eine Erh^{1/4}hung der MdE rechtfertigen k^{1/4}nnten. So bestand die Spondylolisthese im Bereich L 4/5 bereits vor dem Unfall. Soweit der Kl^{1/4}ger eine Depression behauptet, wurde eine solche weder von dem vom SG geh^{1/4}rten praktischen Arzt Dr. G. , der insofern nur eine Niedergeschlagenheit genannt hat, noch durch einen Facharzt diagnostiziert. Insbesondere ist weder dargetan noch ersichtlich, dass hier ^{1/4} unabh^{1/4}ngig davon, ob ein urs^{1/4}chlicher Zusammenhang mit dem Unfallereignis und von dessen Folgen besteht ^{1/4} die Notwendigkeit einer entsprechenden fach^{1/4}rztl. Untersuchung oder gar Behandlung gesehen wurde. Soweit der Kl^{1/4}ger auf eine Ver^{1/4}nderung im Bereich des Finger-Boden-Abstandes verweist, ergibt sich daraus auch keine wesentliche Verschlimmerung. Die entsprechenden Befunde wurden von Dr. K. ber^{1/4}cksichtigt und zutreffend bei seiner Einsch^{1/4}tzung der MdE einbezogen. Soweit der Kl^{1/4}ger geltend gemacht, bei ihm liege eine berufsbedingte

LÃ¶rmschwerhÃ¶rigkeit vor, ist diese â entgegen seiner Auffassung und dahingestellt, ob eine solche Ã¼berhaupt vorliegt â bei der Bewertung der unfallbedingten MdE nicht zu berÃ¼cksichtigen, da jeder Versicherungsfall grundsÃ¤tzlich gesondert zu entschÃ¤digen ist. Damit liegt keine unfallbedingte MdE um mehr als 20 v. H. vor, weswegen die Berufung zurÃ¼ckzuweisen ist.

Hierauf und auf [Â§ 193 SGG](#) beruht die Kostenentscheidung.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024